

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Winterspelt		

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Ergänzungssatzung Elcherath gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Winterspelt beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

#### ALTERNATIV:

*Der Ortsgemeinderat Winterspelt beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung mit folgenden Maßgaben zu folgen:*

---



---



---

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der Ortsgemeinderat Winterspelt beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Winterspelt zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Elcherath gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung), unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung inkl. naturschutzfachlichem Planungsbeitrag für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Fläche wird gebilligt und der Ergänzungssatzung beigelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragungsbewilligung für die Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde Winterspelt und der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (Untere Naturschutzbehörde) sowie die erforderlichen städtebaulichen Verträge über die Durchführung von Maßnahmen zur externen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzubereiten.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen städtebaulichen Verträge über die Durchführung von Maßnahmen zur externen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu unterzeichnen.

Im Anschluss wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, die Satzung der Ortsgemeinde Winterspelt zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Elcherath gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung) in Kraft zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte \_\_\_\_\_.

#### SONDERINTERESSE:

*Wegen Sonderinteresse hat/haben \_\_\_\_\_ an der Beratung und Beschlussfassung gem. § 22 Gemeindeordnung RLP nicht mitgewirkt.*

**Sach- und Rechtslage:**

Letztmalig hat sich der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.05.2021 mit dieser Angelegenheit befasst. Auf die entsprechende Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 05.08.2021 gem. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 05.08.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Ortsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Änderungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Aus diesem Grunde kann auf eine erneute Offenlage und Behördenbeteiligung verzichtet werden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nach Abschluss der erforderlichen städtebaulichen Verträgen über die Durchführung von Maßnahmen zur externen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (OG/Eifelkreis; OG/Investor) sowie der Übersendung einer Eintragungsbewilligung für die Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeit kann die Satzung im Anschluss in Kraft gesetzt werden.